

Arbeit des Datenschutzbeauftragten an der GS Steinkirchen

Grundsätze der Datenschutzverordnung

DSGVO fordert einen sensibleren Umgang mit personenbezogenen Daten, Einhaltung neuer Datenschutzgrundsätze:

1. **Keine Datenverarbeitung ohne Erlaubnis**
2. **Zweckbindung** (Es dürfen nur noch Daten gespeichert und weitergegeben werden, die dem Zweck der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung von Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung der Schulqualität dienen.)
3. **Erforderlichkeit** (Alle Daten müssen für diesen Zweck zwingend notwendig sein-> so wenige Daten wie möglich)
4. **Transparenz** (es muss für befugte Dritte einsehbar sein, welche Daten verarbeitet werden.)

Umsetzung

Zur Umsetzung der Datenschutzverordnung hat der Datenschutzbeauftragte eine Datenschutzerklärung und ein Informationspapier (Informationspflichten) sowie eine Dokumentation der Datenverarbeitung an der Schule (Verarbeitungsverzeichnis) zu erstellen, sowie Verträge mit dritten Parteien abzuschließen, die Daten von der Schule erhalten und Verstöße gegen die Datenschutzverordnung zu melden.

1. Datenschutzerklärung

1.1 macht für alle transparent, **wer an unserer Schule für den Datenschutz verantwortlich** ist und wie unsere Schule mit **digitalen Daten** umgeht:

-**Welche Daten speichern wir, wenn Sie unsere Schulwebsite besuchen und wie lange** speichern wir die?

-**Wie lange speichern wir Mails von Ihnen, nach der Bearbeitung ihres Anliegens**

1.2 **klärt Eltern, Lehrer und Schüler allgemein über ihre Rechte** auf (welche Daten darf ich einsehen löschen lassen, abändern lassen)

2. Informationspflichten

(Grobe Übersicht: von wem bekommen wir welche Daten über Sie, welche Daten nutzen wir wofür und an wen geben wir Daten weiter)

Von wem bekommen wir Daten?

- Landkreis Stade (Träger der Schulbeförderung)

- Einwohnermeldeamt (Welche Kinder kommen an die Schule)

- Kindergärten (Verhalten, Vorkenntnisse, Name, Kindergartengruppe)

Welche Daten nutzen wir wofür (Zweckbindung)?

- Infotabelle

Welche Daten geben wir an wen weiter?

-weiterführende Schulen (Schülerakten Namen, AV, SV, Zeugnisse, Dokumentation der Lernentwicklung, Diagnosen, Gespräche mit Eltern)

-Samtgemeindebücherei Lühe (bekommen Daten von Eltern direkt, wie sind nur der Mittler)

-Evangelische Kirche (Kirche bekommt Daten über Einschulung, bekommen Namen, Religion, usw. Konfirmandenunterricht)

-MensaMax GmbH (Name, Klasse)

-Fotograph (...wird gerade geändert, hat sich vorher immer Einverständnis geholt)

-Klasse2000 (Schüleranzahlen werden an Sponsoren gemeldet: unterschiedliche Sponsoren (AOK, Rotary Club, Lions Club...))

3. Auftragsdatenverarbeitung

Mit allen dritten Parteien, die Daten automatisch digital verarbeiten, müssen Datennutzungsverträge abgeschlossen werden, für die das Land Niedersachsen nach und nach Muster bereit stellt. (z.B. Iserv, Westermann Gruppe für das Antolinprogramm)

-Verträge nicht selber schreibbar, weil juristische Bildung dafür notwendig ist, man muss auf Muster warten, bisher nur ein Muster zum Datenverkehr mit dem Schulfotographen

4. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

für diejenigen die es ganz genau wissen wollen. (gilt als Nachweis, dass die DSGVO eingehalten wird)

Beispiel Schülerakte:

Welche Daten werden wann angelegt?

Welche Daten stehen da im Einzelnen drinnen?

Was machen wir mit den Daten, wenn ein Kind die Schule wechselt?

Wann kommen neue Daten hinzu?

Wer hat auf diese Daten Zugriff?

Wie stellen wir sicher, dass niemand anderes darauf zugreifen darf?

Wie lange behalten wir die Schülerakten?

-bisher gibt es nur ein Muster für die Schülerakte, auch hier muss auf Muster der Landesdatenschutzbeauftragten gewartet werden.

5. Datenschutzverletzungen melden

z.B. wenn

- Gerät/mobiler Datenträger verloren oder gestohlen
- Dokumente (Papier) verloren oder gestohlen oder unrichtige Entsorgung
- Hacking, Malware (z.B. Ransomware) und/oder Phishing
- Unbeabsichtigte Veröffentlichung (z.B. auch bei Löschung durch eine nicht autorisierte Person)

Konkrete Konsequenzen aus der Datenschutzverordnung

- Klassenbücher dürfen geführt werden, dürfen aber nicht für jeden einsehbar sein. Sie werden weggeschlossen.
- Klassenlisten dürfen nur noch mit schriftlicher Einverständnis an andere Eltern ausgegeben werden, ebenso wie alle anderen persönlichen Daten
- Keine Verwendung von WhatsApp, wenn es um Personendaten geht (Die App gibt komplette Kontaktlisten an WhatsApp weiter, Facebook erstellt Datenprofile auch über Nutzer, die nicht bei Facebook sind, Datenspeicherung im EU-Ausland, wo Weitergabe nicht so streng geregelt ist.) Das Kollegium der Grundschule ist auf den sicheren Messenger Threema umgestiegen. Für detailliertere Informationen, siehe Merkblatt WhatsApp.
- Die Verwendung von Smartwatches in der Schule ist verboten, da diese ebenso wie Alexa Abhörgeräte darstellen. (sieh Merkblatt Smartwatches)